

# **Satzung**

## **des Kreis Jülicher Reit- und Fahrvereins „Jan von Werth“ e. V., Jülich**

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kreis Jülicher Reit- und Fahrverein Jan von Werth e. V. Jülich“.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Jülich. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. angeschlossen und gehört dessen Kreisverband Düren an.

### § 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen; Durchführung von Pferdeleistungsschauen und anderen reiterlichen Veranstaltungen; Freizeitreiten in der Natur.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jülich, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

##### Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist mit dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; diese kann auch besondere Beiträge für Mitglieder, die

- a) sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung durchgeführten Zweck beteiligen,
- b) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

festsetzen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der I. Vorsitzende, der II. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Gesamtzahl des Vorstandes muss immer ungerade sein.

Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von den Mitgliedern zwischen dem vollendeten 7. und 18. Lebensjahr gewählt.

## § 8

### Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Reithalle und des Reitstalles
6. Abschluss und Kündigung von Verträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 9

### Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

## § 10

### Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/einer der stellvertretende(n) Vorsitzenden. Sind auch diese verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Sitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 11

### Ausschüsse

Es wird ein Jugendausschluss gebildet, der die Belange der Jugendlichen des Vereins vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wahrnimmt. Der Jugendausschuss gibt sich eine Ordnung.

Um sich darüber hinaus in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten zu lassen, kann der Vorstand einen oder mehrere weitere Ausschüsse bilden. Die Zahl der Ausschüsse und die Zahl der Ausschussmitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Jederzeit können vom Vorstand Ausschussmitglieder abberufen, Ausschüsse aufgelöst werden. Auf jeden Fall gelten die Ausschüsse bei Neuwahl des Vorstandes als aufgelöst. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen dem Verein nicht anzugehören.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden von dem dazu bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 12

### Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Aufnahme von Darlehen, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes, Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.
2. Festsetzung des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand

kann andererseits die Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 13

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 14

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung zu wählenden Vereinsmitglied übertragen werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jedoch, sofern mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, die absolute Mehrheit, ansonsten eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist, sofern mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, eine Mehrheit von drei Vierteln, ansonsten eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,  
die Person des Versammlungsleiters,  
die Zahl der erschienenen Mitglieder,  
die Tagesordnung,  
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die  
Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 15

### Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 16

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

## § 17

### Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 18

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft. Der an diesem Tag im Amt befindliche Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes, spätestens bis zum Ablauf seiner bisherigen Amtsperiode, im Amt.

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.02.1982 beschlossen.

Satzungsänderung durch Beschluss in der der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.03.1989 in § 7 (Vorstand)

Satzungsänderung durch Beschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.03.1990 in § 2 (Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins)